Kapitel 20 010 Steuern

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7aldaatiinaan			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

20 010 Steuern

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben

011 00	821	Lohnsteuer (Landesanteil)	18 070 000 000	17 338 000 000	+732 000 000	16 294 915
012 00	821	Veranlagte Einkommensteuer (Landesanteil)	4 799 000 000	4 550 000 000	+249 000 000	4 385 099
013 00	821	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge - Landesanteil)	1 972 000 000	1 955 000 000	+17 000 000	1 851 981
014 00	821	Körperschaftsteuer (Landesanteil)	2 170 000 000	2 100 000 000	+70 000 000	1 924 263
015 10	821	Umsatzsteuer (Landesanteil)	14 806 000 000	14 213 000 000	+593 000 000	13 531 901

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 010:

Vorbemerkung:

Die einzelnen Steueransätze für das Haushaltsjahr 2017 sind nach den Ergebnissen der 148. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2016 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2015 sowie des ersten Quartals des Jahres 2016 geschätzt. Bei der Schätzung der Veränderungsraten für die einzelnen Steuerarten wurde die voraussehbare wirtschaftliche Entwicklung des Landes, wie sie sich aufgrund des gesamtwirtschaftlichen Datenmaterials im Zeitpunkt der Schätzung darstellte, berücksichtigt.

Zu Titel 011 00:

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

Zu Titel 012 00:

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

Zu Titel 013 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 3 944 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

Zu Titel 014 00:

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

Vorbemerkung zu den Titeln 015 10, 015 30, 015 40, 015 50 und 016 10:

Vom bundesweiten Umsatzsteueraufkommen stehen dem Bund seit 2009 vorab 4,45 v.H. zu.

Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund seit 2008 5,05 v.H. als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung zu.

Die Gemeinden erhalten von dem nach Abzug der beiden Vorabbeträge verbleibenden Aufkommen einen Anteil von 2,20 v.H. zuzüglich eines Betrages von 1.500 Mio. EUR im Jahr 2017.

Von dem danach verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund im Jahr 2017 49,70 v.H. abzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 1.826,8 Mio. EUR zu; die Länder erhalten im Jahr 2017 einen Anteil von 50,30 v.H. zuzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 1.826,8 Mio. EUR.

Gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern lässt der Bund seine Beteiligung an den Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge den Ländern über einen entsprechenden Anteil am Festbetrag an der Umsatzsteuer zukommen.

Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. In Höhe eines Teilbetrags, der 25 v.H. des Länderanteils insgesamt nicht übersteigen darf, erhalten Länder, deren Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und den Landessteuern je Einwohner unterhalb des Länderdurchschnitts liegt, vorab sogenannte Ergänzungsanteile. Durch den sogenannten Umsatzsteuervorwegausgleich erhält das Land Nordrhein-Westfalen regelmäßig einen Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer unterhalb seiner Einwohnerquote.

Zu Titel 015 10:

Kapitel 20 010 Steuern

Kapite Titel	ı		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt		Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
015 20	821	Umsatzsteuer (Landesanteil) infolge reduzierter Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Sondervermögens "Aufbauhilfe"	_	-	_	_
015 30	821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern	380 000 000	776 000 000	-396 000 000	434 404
015 40	821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjähigen Flüchtlingen.	76 000 000	76 000 000	_	_
015 50	821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Verbesserung der Kinderbetreuung. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 99 verwendet werden.	168 000 000	74 000 000	+94 000 000	_
016 10	821	Einfuhrumsatzsteuer (Landesanteil)	5 345 000 000	4 961 000 000	+384 000 000	4 883 200
017 10	821	Gewerbesteuerumlage (Landesanteil)	527 000 000	485 000 000	+42 000 000	469 768
017 20	821	Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage	849 000 000	805 000 000	+44 000 000	779 127

Erläuterungen

Zu Titel 015 20:

Der Bund hat in 2013 für die Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser im Mai und Juni 2013 betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur das Sondervermögen "Aufbauhilfe" errichtet. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung erfolgt im Zeitraum 2014 - 2019 in Form einer geänderten Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und im Zeitraum 2020 - 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund.

Es zeichnet sich ab, dass die in dem Sondervermögen bereitgestellten Mittel nicht in vollem Umfang abgerufen werden. Insoweit wird eine Reduzierung der finanziellen Beteiligung der Länder oder eine Ausweitung des Verwendungszwecks auf Hilfen für Schäden infolge von Unwettern in den Ländern angestrebt. Eine insoweit ggf. dem Land zusätzlich verbleibende Umsatzsteuer darf gemeinsam mit etwaigen Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe" bis zur Höhe von insgesamt 31 Mio. EUR zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 03 020 Titel 633 15 verwendet werden. Auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 234 00 wird hingewiesen.

Zu Titel 015 30:

Gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern trägt der Bund seit dem 01.01.2016 für jeden Asylbewerber einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Darüber hinaus werden den Ländern für nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannte Antragsteller für pauschal einen Monat Kosten erstattet. Die zu erstattenden Kosten werden auf Basis des Aufwands pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen und betragen jeweils 670 EUR pro Monat. Für das Jahr 2016 haben die Länder eine Abschlagszahlung erhalten. Darüber hinaus ist eine Spitzabrechnung für den Abrechnungszeitraum 01.01. - 30.09.2016 noch in 2016 erfolgt und zur Auszahlung gebracht worden.

Bei den veranschlagten Einnahmen i.H.v. 380 Mio. EUR handelt es sich um Einnahmen aus der Zahlung des Bundes für das Jahr 2017.

Die Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die Kommunen sind bei Kapitel 03 010 Titel 633 40 etatisiert; auf die dortigen Erläuterungen wird hingewiesen.

Zu Titel 015 40:

Die Bundesregierung leistet in dem Zeitraum von 2016 bis 2019 einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. EUR für die Ländergesamtheit. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen jeweils ein Anteil in Höhe von 76 Mio. EUR.

Die Kostenerstattung an die Kommunen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 69 veranschlagt.

Zu Titel 015 50:

Aufgrund der hohen Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung von Kindern. Die Entlastung erfolgt im Jahr 2016 in Höhe von 339 Mio. EUR, im Jahr 2017 in Höhe von 774 Mio. EUR und im Jahr 2018 in Höhe von 870 Mio. EUR für die Ländergesamtheit.

Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag beläuft sich in 2017 auf 168 Mio. EUR; er wird für Maßnahmen zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 99 zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 016 10:

Von dem geschätzten Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer im Bundesgebiet stehen dem Land unter Zugrundelegung der Vor-	
bemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern zu	5 345 000 000 EUR

Zu Titel 017 10:

Davon erhält gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz der Bund 14,5/35; dem Land verbleiben 20,5/35.

Zu Titel 017 20:

Gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz beteiligen sich die Gemeinden an den einigungsbedingten Lasten des Landes (Ersatzleistungen für den Fonds "Deutsche Einheit" sowie Leistungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) durch einen dem Land zustehenden Erhöhungsbetrag zur Gewerbesteuerumlage.

Es sind veranschlagt für:

1.	Ersatzleistung Fonds "Deutsche Einheit"	124 852 900 EUR
2.	Bundesstaatlicher Finanzausgleich	724 147 100 EUR
<i>7</i> 119	sammen	849 000 000 FUR

Kapitel 20 010 Steuern

Kapite Titel	I	7woolkhootimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt		Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
018 00	821	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Landesanteil)	664 000 000	830 000 000	-166 000 000	806 772
051 00	821	Vermögensteuer	_	_	_	67
052 00	821	Erbschaftsteuer	1 316 000 000	1 300 000 000	+16 000 000	1 312 064
053 00	821	Grunderwerbsteuer	2 828 000 000	2 600 000 000	+228 000 000	2 534 275
054 00	821	Kraftfahrzeugsteuer	_	_	_	_
055 00	821	Totalisatorsteuer	1 000 000	1 000 000	_	744
056 00	821	Andere Rennwettsteuern	_	_	_	761
057 00	821	Lotteriesteuer	312 000 000	325 000 000	-13 000 000	317 716
058 00	821	Sportwettensteuer	61 000 000	50 000 000	+11 000 000	45 527
059 00	821	Feuerschutzsteuer	84 000 000	85 000 000	-1 000 000	82 588
061 00	821	Biersteuer	164 000 000	164 000 000	_	167 652
069 00	821	Sonstige Steuern	_	_	_	_
		Gesamteinnahmen Kapitel 20 010	54 592 000 000	52 688 000 000	+1 904 000 000	49 822 823

Erläuterungen

Zu Titel 018 00:

Davon erhalten der Bund 44 v.H. und die Gemeinden 12 v.H. Dem Land verbleiben 44 v.H.

Zu Titel 054 00:

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragshoheit für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 211 10.

Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 055 00 und 056 00:

Zur Höhe der Zuweisung von Anteilen aus dem Aufkommen der Totalisatorsteuer und der Buchmachersteuer an die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 686 10 und 686 11 hingewiesen.

Zu Titel 058 00:

Nach § 17 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes unterliegen Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten) seit dem 1. Juli 2012 der Sportwettensteuer.

Zu Titel 059 00:

Die Feuerschutzsteuer ist in vollem Umfang für die im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz genannten Aufgaben zu verwenden (§ 50 Abs. 8 BHKG). Dazu gehören auch die Kosten des Instituts der Feuerwehr NRW in Münster. Die Ausgaben sind in Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 veranschlagt.

Zu Titel 069 00:

Einnahmen sind im Haushaltsjahr 2017 nicht zu erwarten.